

Merkblatt zur Lohnsteuerbescheinigung (LSB)

Allgemeine Hinweise für TV-L-Beschäftigte mit VBL-Pflicht zu den in der LSB ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Beiträge)

Die in der LSB ausgewiesenen SV-Beiträge weichen seit 2012 in der Regel von den betreffenden Angaben der SV-Beiträge in der Gehaltsmitteilung ab.

Der niedrigere Ansatz (die „Kürzung“) der SV-Beiträge in der LSB gegenüber den SV-Beiträgen in der Gehaltsmitteilung erklärt sich wie folgt:

Unter **Nummer 22 bis 27** der LSB (Angaben über die Höhe der SV-Beiträge; Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberanteile; ggf. auch der betreffenden Arbeitgeberzuschüsse) dürfen seit 2012 **keine** SV-Beiträge und / oder Zuschüsse mehr bescheinigt werden, die mit steuerfreiem Arbeitslohn in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dies geht aus dem BMF-Rundschreiben vom 22.08.2011 über die Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2012 ausdrücklich hervor.

Die Bemessungsgrundlage (sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt / SV-Bruttoentgelt) für die abzuführenden SV-Beiträge, die in der Gehaltsmitteilung ausgewiesen sind, ist das steuerpflichtige Bruttoentgelt (Steuerbrutto), dem ein Teilbetrag der VBL-Umlagen des Arbeitgebers hinzugerechnet wird (VBL-Hinzurechnung).

Die Umlagen zur VBL werden zum Teil (ab 07.2015 1,61%; ab 07.2016 1,71%; ab 07.2017 1,81%) vom Arbeitnehmer, zum Großteil (6,45%) jedoch vom Arbeitgeber getragen. Die Arbeitgeberumlagen sind grundsätzlich vom Arbeitnehmer als Einkünfte zu versteuern und damit auch in der Sozialversicherung zu verbeitragen.

Ein Teil dieser Arbeitgeberumlagen ist allerdings steuerfrei bzw. wird vom Arbeitgeber pauschal versteuert. Auch in der Sozialversicherung gibt es Freibeträge für die Verbeitragung der Arbeitgeberumlagen, die jedoch nicht mit denen in der Steuer übereinstimmen, so dass ein Teil der Arbeitgeberumlagen steuerfrei, aber dennoch sozialversicherungspflichtig ist.

Die VBL-Hinzurechnungen sind für die Ermittlung der in der LSB anzugebenden SV-Beiträge um die nur steuerfreien VBL-Hinzurechnungen zu kürzen, so dass sich ein geringerer Ausgangsbetrag - geringeres SV-Brutto - für die Berechnung der in der LSB anzugebenden SV-Beiträge ergibt.

Die Angaben in der LSB zu den SV-Beiträgen weichen daher seit 2012 regelmäßig von den in der Gehaltsmitteilung ausgewiesenen tatsächlichen Zahl- bzw. Abführungsbeträgen zur Sozialversicherung ab.

Für die Angaben in der LSB erfolgen im Entgeltabrechnungssystem, das das NLBV verwendet, automatisch gesonderte Berechnungen, um die für die LSB maßgeblichen (meist geringeren) SV-Beiträge und ggf. Zuschüsse zu ermitteln. Diese Ergebnisse der gesonderten Berechnung (SV-Beiträge / SV-Zuschüsse für die LSB) werden **nicht** in der Gehaltsmitteilung angegeben.

Beispiel (stark vereinfacht):		z. B. RV-Beiträge AN
Steuerbrutto	20.000 Euro	
VBL-Hinzurechnung gesamt	+ 1.000 Euro	
SV-Brutto / Gehaltsmitteilung	= 21.000 Euro	198,45 Euro
Abzügl. VBL-Hinzurechnung steuerfrei	- 400 Euro	
SV-Brutto / LSB	= 20.600 Euro	194,67 Euro